

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

---

**Sitzung:** Mittwoch, 23.10.2024, 16:30 Uhr

**Raum, Ort:** Feuerwehr Hauptwache, Feuerwehrstraße 11-12, 38114 Braunschweig

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 1.   | Eröffnung der Sitzung   |          |
| 2.   | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.08.2024   |          |
| 3.   | Mitteilungen  |          |
| 3.1. | Aktuelle Fahrzeugübersicht der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig  | 24-24494 |
| 4.   | Anträge   |          |
| 5.   | Doppelhaushalt 2025/2026 / Investitionsprogramm 2024-2029 für den Teilhaushalt des Fachbereichs Feuerwehr                                     | 24-24419 |
| 6.   | Doppelhaushalt 2025-2026 - Investitionsprogramm 2024-2029 für den Teilhaushalt des Fachbereichs Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit         | 24-24503 |
| 7.   | Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig | 24-24122 |
| 8.   | Videoüberwachung durch die Polizei  | 24-24349 |
| 9.   | Anfragen  |          |
| 9.1. | Sachstand flächendeckendes Sirenenwarnsystem  | 24-24484 |
| 10.  | Präsentation Besonderer Einsätze  |          |

Braunschweig, den 17. Oktober 2024

*Betreff:***Aktuelle Fahrzeugübersicht der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

15.10.2024

*Beratungsfolge*Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur  
Kenntnis)*Sitzungstermin*

23.10.2024

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung am 28. August 2024 wurde die Bitte aus dem Ausschuss formuliert, eine aktuelle Übersicht der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig zu erhalten.

Als Anlage füge ich die entsprechende Aufstellung mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Geiger

**Anlage/n:**

- Aktuelle Fahrzeugübersicht Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig

Anlage zu Mitteilung 24-24494

Standort / Ortsfeuerwehr	Bezeichnung	Baujahr	Nachbeschaffung
OF 11-Lehndorf	TSF-W	2005	Ausschreibung wird in Kürze veröffentlicht
	MTW	2019	
	FwA HW-Pumpe	2015	
OF 12-Ölper	TSF-W	2008	
	MTF	2017	
OF 13-Veltenhof	HLF 20/16	2007	geplant 2025
	MTW	2013	
OF 14-Rühme	MTW	2005	in Fertigung
	TSF-W	2008	
	GW-L 2	2008	
OF 15-Watenbüttel	HLF 10	2015	
	MTW	2018	
OF 16-Völkenrode	TSF-W	2004	
	GW-Verpflegung	2004	
	MTW	2002	
OF17-Lamme	TLF 16/24 Tr	2006	geplant 2026
	Zug-TrKw	2017	
	FwA Notstrom	2021	
	LF 10	2022	
OF 21-Harxbüttel	TSF-W	2018	
	MTW	2018	
OF 22-Thune	LF 10/6	2005	geplant 2025
	MTW	2016	
OF 23-Wenden	HLF 20/16	2008	geplant 2025
	MTW		in Fertigung
	FwA Notstrom	2021	
OF 24-Bienrode	HLF 10	2010	TOP 3.1
	TLF 16/24 Tr	2003	geplant 2026
	Zug-TrKw	2022	
OF 25-Waggum	LF 10/6	2005	geplant 2025
	GW-Küche Verpflegung	2013	
	MTW	2000	in Fertigung
OF 26-Bevenrode	TSF-W	2008	
	MTW	2019	
OF 31-Hondelage	HLF 20/16	2007	
	LF KatS	2018	
	MTW	2014	
OF 32-Dibbesdorf	TSF-W	2018	
	GW-L 1	2005	geplant 2025
	MTW	2000	in Fertigung
OF 33-Volkmarode	TLF 16/24 Tr	2003	Ausschreibung wird in Kürze veröffentlicht
	Zug-TrKw	2006	in Fertigung
OF 34-Schapen	LF 10	2022	
	Zug-TrKw	2013	
OF 35-Riddagshausen	TSF-W	2005	Ausschreibung wird in Kürze veröffentlicht
	MTF	2019	
OF 36-Querum	LF 10	2010	
	FwA Notstrom	2021	
	MTF	2019	
	LF20 KatS	2024	
OF 41-Rautheim	LF 10	2013	
	Zug-TrKw	2013	
OF 42-Mascherode	TSF-W	2021	
	Zug-TrKw	2017	
OF 43-Stöckheim	TSF-W	2021	
	MTW	2018	
OF 44-Leiferde	TSF-W	2013	
	Zug-TrKw	2018	
	FwA Notstrom	2021	
	TLF 24/50-P	2006	geplant 2026
OF 45-Melverode	HLF 20/16	2008	geplant 2025
	ELW 1	2009	
	MTW	2002	in Fertigung
OF 51-Rüningen	HLF 20/16	2006	geplant 2025
	FwA Notstrom	2021	
OF 52-Geitelde	Zug-TrKw	2007	in Fertigung
	TSF-W	2021	
OF 53-Stiddien	TSF-W	2004	
	MTF	2003	
OF 54-Broitzem	LF 10	2022	
	Zug-TrKw	2017	
OF 55-Timmerlah	LF 10	2022	
	Zug-TrKw	2006	in Fertigung
OF 56-Innenstadt	Zug-TrKw	2018	
	HLF 10	2015	
	LF KatS	2018	
	GW-L 1	2005	geplant 2025
	WLF	2012	
	WLF-K	2005	
	ELW 2	2000	in Fertigung
	AB-V Dekon	2012	
	AB-HFS	2010	
	AB-Personal	2008	
ABC-Zug	AB-Schlauch	1985	
	AB-Mulde	2008	
	ELW 1	2007	
	MTF	2019	
	CBRN-ErkKW BUND	2002	
Hauptfeuerwache	GW Dekon P BUND	1999	
	GW-L 2	2011	
Stadtbrandmeister	Anhänger Ausbildung FF	2017	
	LF 8/6 Reserve FF	2001	
KatS-Zentrum	KdoW	2012	in Fertigung
	FwA Kühlung	2022	
	FwA FKH	1991	

**Betreff:****Doppelhaushalt 2025/2026 / Investitionsprogramm 2024-2029 für  
den Teilhaushalt des Fachbereichs Feuerwehr****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

17.10.2024

**Beratungsfolge**Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Ent-  
scheidung)**Sitzungstermin**

23.10.2024

**Status**

Ö

**Beschluss:**

„Der Doppelhaushaltsplan 2025/2026 / das Investitionsprogramm 2024-2029 wird dem Verwaltungsausschuss und dem Rat, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung zu den Ansatzveränderungen der Verwaltung (Anlage 2), den finanzwirksamen Anträgen der Fraktionen und der Stadtbezirksräte im Ergebnishaushalt sowie zum Investitionsprogramm 2024-2029 (Anlage 3.1 und 3.2), zur Beschlussfassung vorgeschlagen.“

Die Anlagen sind Bestandteile dieses Beschlusses.“

**Sachverhalt:**

Dem Rat der Stadt sind die Entwürfe zum Haushaltsplan 2025/2026 / Investitionsprogramm 2024-2029 vorgelegt worden. Die abschließende Beratung soll in der Sitzung des Rates am 17. Dezember 2024 erfolgen.

Zur Vorbereitung dieser Sitzung sind die Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte zum Haushalt in den Fachausschüssen zu behandeln.

Die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung, für den Fachbereich Feuerwehr fallenden Anträge und Vorschläge zum Haushalt sind in den anliegenden Listen zusammengestellt worden und werden hiermit zur Beratung vorgelegt.

Die Anträge der Fraktionen/Stadtbezirksräte sowie die Ansatzveränderungen der Verwaltung haben Änderungen der Produkterträge und -aufwendungen zur Folge. Aus technischen Gründen sind die Auswirkungen erst nach der Beschlussfassung durch den Rat ermittelbar. Die Darstellung der endgültigen Produkt-Planbeträge erfolgt daher mit der Endausfertigung des Doppelhaushaltsplans 2025/2026.

### Haushaltsreste

Nach aktuellem Stand sind für den Fachbereich Feuerwehr Haushaltsreste im Investitionsmanagement in Höhe von 3.056.000,00 € von 2023 auf 2024 zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen übertragen worden.

Hierbei handelt es sich um die als vorrangig dargestellten Bedarfe. Dies berücksichtigend ist davon auszugehen, dass diese Haushaltsmittel auch bereits in Anspruch genommen worden sind.

Geiger

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Anfragen der Fraktionen zum Haushalt
- Anlage 2: Ansatzveränderungen der Verwaltung im Investitionsprogramm 2024-2029
- Anlage 3: Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Ergebnishaushalt sowie zum Investitionsprogramm 2024-2029
- Anlage 4: Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte zur Kenntnisnahme

# Anlage 1

Anfragen der Fraktionen zum Haushalt 2025/2026

Die FRAKTION. - DIE LINKE, Volt, Die PARTEI

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

Diverse / FB 20

Produkt

Diverse

## **ANFRAGE/ANREGUNG ZUM HAUSHALT 2025/2026**

### **Text:**

"Ergebnisverbesserungen" im Planungsverfahren

### **Begründung:**

In der Präsentation zum Entwurf teilt die Verwaltung mit, dass im internen Planungsverfahren "Ergebnisverbesserungen" im Umfang von rund 45 Mio. Euro realisiert wurden.

Dazu fragen wir an, welche konkreten Minderaufwendungen oder Mehrerträge in jedem Fachbereich/Referat jeweils erzielt wurden?

Die Beantwortung soll in dem für den jeweiligen Fachbereich/Referat zuständigen Ausschuss erfolgen.

gez. Udo Sommerfeld

Unterschrift

Dez. VII  
FB 20

Datum: 17.09.2024

**Beantwortung der Anfrage Nr. A 004 der  
Gruppe Die Fraktion. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI zum Haushalt 2025/2026**

**Text:**

"Ergebnisverbesserungen" im Planungsverfahren

**Begründung:**

In der Präsentation zum Entwurf teilt die Verwaltung mit, dass im internen Planungsverfahren "Ergebnisverbesserungen" im Umfang von rund 45 Mio. Euro realisiert wurden.

Dazu fragen wir an, welche konkreten Minderaufwendungen oder Mehrerträge in jedem Fachbereich/Referat jeweils erzielt wurden?

Die Beantwortung soll in dem für den jeweiligen Fachbereich/Referat zuständigen Ausschuss erfolgen.

**Antwort:**

Ich nehme Bezug auf die Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt "Transparenz in den Haushaltsberatungen" (DS 24-24333-01).

Im Rahmen des verwaltungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahren wurde an die angemeldeten Mehrbedarfe der Organisationseinheiten ein strenger Maßstab angelegt und zur Vermeidung von Überplanungen den Anmeldungen der Ist-Aufwand des Jahres 2023 gegenübergestellt und analysiert. Hierdurch kam es bereits zu einer erheblichen Absenkung gegenüber den geltend gemachten Mehrbedarfen.

Als Reaktion auf die stark angespannte Haushaltslage wurde auf Basis dieser reduzierten Mehrbedarfsanmeldungen zusätzlich eine pauschale Reduzierung in Höhe von 3 % auf die Aufwandsbudgets der Teilhaushalte vorgenommen, von der allein die Teilhaushalte der Fachbereiche 40, 51 und 37 ausgenommen wurden.

Im späteren Vollzug des Haushalts besteht insoweit Flexibilität, dass die Dezernatsleitungen im Rahmen ihrer Fachverantwortung die im Haushaltsentwurf vorläufig bestimmten Ansätze, denen die pauschalen Kürzungen zunächst zugeordnet wurden, unterjährig innerhalb der Budgets eigenverantwortlich anders zuordnen können. Im Ergebnis dieses Planungsverfahrens erhält jede Organisationseinheit jedoch mindestens einen Inflationsausgleich im Vergleich zum Ist-Aufwand 2023.

Es wurde ebenfalls eine Priorisierung der Maßnahmen im Investitionsmanagement vorgenommen (s. u.a. Liste der Zukunftsprojekte (Ziffer 3.2.9.3) im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2025/2026).

Rechnerisch konnte in dem verwaltungsinternen Haushaltaufstellungsverfahren dabei eine Ergebnisverbesserung von ca. 45 Mio. € erzielt werden (s. Präsentation zum Haushaltsentwurf 2025/2026).

Im Vergleich der Teilhaushalte im Doppelhaushalt 2023/2024 zu den Teilhaushalten im Haushaltsentwurf 2025/2026 sind die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt insgesamt angestiegen. Die Ausweitung konnte jedoch durch die o. g. verwaltungsinterne Vorgehensweise begrenzt und die Überplanung in den Budgets weiter abgebaut werden.

Ferner hat die Verwaltung Maßnahmen ergriffen um die Ertragskraft für die Jahre 2025 ff. zu erhöhen. Dies erfolgt insbesondere durch die Anhebung der Grundsteuer B.

Gez. Geiger 17.09.2024

Unterschrift (Dez./FBL)

## AfD-Fraktion

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

37 / FB 37

Produkt

1.12.1260.13

### **ANFRAGE ZUM HAUSHALT 2025/2026**

#### **Text:**

FB37 Feuerwehr, Produkt 1.12.1260.13 Leitstelle:

wie groß ist in den Erträgen für 2025 und 2026 jeweils eine Kostenbeteiligung durch die von der Leitstelle mitbetreuten Nachbarlandkreise?

Kann dieser Anteil eventuell erhöht werden?

#### **Begründung:**

Stephan Wirtz  
Unterschrift

Dez. VII  
FB 37

Datum: 08.10.2024

**Beantwortung der Anfrage Nr. A 010 der  
AfD-Fraktion zum Haushalt 2025/2026**

**Text:**

FB37 Feuerwehr, Produkt 1.12.1260.13 Leitstelle:  
wie groß ist in den Erträgen für 2025 und 2026 jeweils eine Kostenbeteiligung durch die  
von der Leitstelle mitbetreuten Nachbarlandkreise?  
Kann dieser Anteil eventuell erhöht werden?

**Begründung:**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Antwort:**

Die Kostenbeteiligung durch die von der Leitstelle mitbetreuten Nachbarlandkreise Wolfenbüttel und Peine beträgt im Jahr 2024 pro Quartal jeweils 249.859,21 €.

Für die Jahre 2025 und 2026 wird sich nach derzeitiger Vertragslage die Beteiligung um die dann geltende Grundlohnsummensteigerung entsprechend erhöhen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch das zwischenzeitlich beauftragte Leitstellengutachten, mit dessen Ergebnis in 2025 gerechnet wird. Insofern geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass eine neue Kostenbetrachtung mit Fertigstellung des Leitstellengutachtens vorzunehmen ist.

I. V.

Geiger

---

Unterschrift (Dez./FBL)

## AfD-Fraktion

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

67, 37 / FB 67 (FB 37)

Produkt / Kostenart

Diverse / 422130

### **ANFRAGE ZUM HAUSHALT 2025/2026**

#### **Text:**

Ergebnishaushalt, Konto 422130: zum Jahr 2025 wird ein deutlich höherer Bedarf für Fahrzeug-Instandhaltungen erwartet als für alle Folgejahre und 2024. Nur 2023 war dieser Betrag ähnlich hoch.

Warum werden fast 1,9Mio EUR für Reparaturen nur im nächsten Jahr angenommen?

#### **Begründung:**

Stephan Wörz  
Unterschrift

Dez. VII  
20.1

Datum: 10.10.2024

**Beantwortung der Anfrage Nr. A 031 der  
AfD-Fraktion zum Haushalt 2025/2026**

**Text:**

Ergebnishaushalt, Konto 422130: zum Jahr 2025 wird ein deutlich höherer Bedarf für Fahrzeug-Instandhaltungen erwartet als für alle Folgejahre und 2024. Nur 2023 war dieser Betrag ähnlich hoch.

Warum werden fast 1,9Mio EUR für Reparaturen nur im nächsten Jahr angenommen?

**Begründung:**

-/-

**Antwort:**

Die dem genannten Sachkonto zuzuordnenden Aufwendungen für Unterhaltung der Fahrzeuge (Ansatz 2025: 1.907.600 €) sind insbesondere in den Teilhaushalten FB 67 Stadtgrün (Ansatz 2025: 914.000 €) und FB 37 Feuerwehr (Ansatz 2025: 910.400 €) veranschlagt.

Für den Fachbereich Stadtgrün ist festzustellen, dass der Fuhrpark im FB 67 jährlich steigende Reparaturkosten verursacht. Im Ergebnis ist absehbar, dass für 2024 mit Gesamtaufwendungen i.H.v. rund 1,5 Mio. € (nur FB 67, Ansatz 2024: 594.000 €) zu rechnen ist. Die angestrebte Erneuerung der Fahrzeugflotte wird vermutlich erst ab dem Haushaltsjahr 2027 die erwünschten Effekte und die damit verbundene Kostensenkung für die Fahrzeugreparaturen mit sich bringen. Daher werden auch ergänzend über die Ansatzveränderungen der Verwaltung weitere Mehraufwendungen in Höhe von 400.000 € pro Jahr für die Jahre 2025 und 2026 in die Haushaltslesung eingebracht.

Für den Fachbereich Feuerwehr ist festzustellen, dass ab dem Jahr 2026 Aufwendungen in Höhe von rd. 505.000 € pro Jahr veranschlagt sind. Der Rückgang um rd. 405.000 € begründet sich insbesondere durch eine einmalige Anschaffung von Rüstsätzen für die Freiwillige Feuerwehr in Höhe von rund 350.000 € im Jahr 2025.

Im Ergebnis wurden die Aufwendungen in den Haushaltjahren 2025 ff. in ihrer voraussichtlichen Höhe veranschlagt.

Gez. Geiger

---

Unterschrift (Dez./FBL)

# Anlage 2

Ansatzveränderungen der Verwaltung im  
Investitionsprogramm 2024-2029

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2025 in €	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €	Restbedarf ab 2030 in €	Bemerkungen	
<b>Projekte, die durch den FB 65 umgesetzt werden</b>													
<b>Teilhaushalt 20 - Finanzen</b>													
<b>Neubau Feuerwehrhäuser</b>													
17		<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>		666.500		0	20.000	100.000	180.000	600.000	-233.500		
40a	4E.210402	Feuerw. Geitelde-Stiddien / Ersatzbau			bisher	522.900	120.000	0	0	0	402.900	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 3.332.600 EUR für 2026-2029 für den Ersatzbau des Feuerwehrhauses Geitelde-Stiddien sowie Vorziehen einer Teilfinanzrate 2030 ff. (Gesamtkosten bisher: 3.214.400 EUR; Gesamtkosten neu: 5.347.000 EUR - die bereits veranschlagten Haushaltssmittel der Vorjahre in Höhe von 1,2 Mio. € verfallen)	
					neu	1.189.400	120.000	0	20.000	100.000	180.000	600.000	169.400
					Veränderung	666.500		0	20.000	100.000	180.000	600.000	-233.500
26		<b>Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>		2.666.100		0	80.000	400.000	720.000	2.400.000	-933.900		
40b	4E.210402	Feuerw. Geitelde-Stiddien / Ersatzbau			bisher	2.691.500	1.080.000	0	0	0	1.611.500	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 3.332.600 EUR für 2026-2029 für den Ersatzbau des Feuerwehrhauses Geitelde-Stiddien sowie Vorziehen einer Teilfinanzrate 2030 ff. (Gesamtkosten bisher: 3.214.400 EUR; Gesamtkosten neu: 5.347.000 EUR - die bereits veranschlagten Haushaltssmittel der Vorjahre in Höhe von 1,2 Mio. € verfallen)	
					neu	5.357.600	1.080.000	0	80.000	400.000	720.000	2.400.000	677.600
					Veränderung	2.666.100		0	80.000	400.000	720.000	2.400.000	-933.900
						VE 2027: 0	VE 2027 neu: 400.000	VE 2027 Veränderung: 400.000					
						VE 2028: 0	VE 2028 neu: 720.000	VE 2028 Veränderung: 720.000					
						VE 2029: 0	VE 2029 neu: 2.400.000	VE 2029 Veränderung: 2.400.000					

# Anlage 3

Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Ergebnishaushalt und zum  
Investitionsprogramm 2024-2029

Anlage 3.1

Nr.	Teilhaushalt		Antragsteller Ausschuss	2025		2026		2027		2028		2029		Dauer	Anmerkungen	
	Produkt-Nr.	Sachkonto		Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen			
	Produktbezeichnung	Art des Ertrages/ Aufwands														
		Diverse Fachbereiche		0	+ 154.146	0	- 106.754	0	- 109.423	0	- 112.158	0	- 114.962			
164	Diverse Diverse	431810 Zuschuss an übrige Bereiche	CDU	<b>Aussetzen der Dynamisierung für 2025/26</b> Die Dynamisierung der freiwilligen Zuschüsse in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales wird in den Jahren 2025/26 ausgesetzt. Bereits im Rahmen der Diskussion über die Erhöhung der Grundsteuer (DS-Nr. 24-23754) in der Ratsitzung am 11. Juni dieses Jahres hatten wir angekündigt, im Gegenzug zur Überkompensation der Grundsteuer bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eine Aussetzung der Dynamisierung für die Jahre 2025/26 zu beantragen. Ein realistischer Konsolidierungskurs kann nur durch einen sinnvollen Ausgleich von Einnahmeerhöhungen und Ausgabekürzungen gelingen. Die Überkompensation bei der Grundsteuer stellt eine Einnahmeerhöhung dar, das Aussetzen der Dynamisierung ist eine Kürzung bei den Ausgaben. Diese ist darüber hinaus insofern folgerichtig, da bereits beim ursprünglichen Beschluss (DS-Nr. 16941/14) davon die Rede war, dass die Dynamisierung so lange durchgeführt werden sollte, „soweit es die aktuelle Haushaltsslage zulässt.“ Mit einem geplanten Defizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 223 Millionen Euro in 2025 und in Höhe von 196,6 Millionen Euro in 2026 ist der Punkt, an dem wir uns die Dynamisierung leisten können, bereits lange überschritten. Die Verwaltung selbst hat unlängst in einem Schreiben an die Wohlfahrtsverbände darauf hingewiesen, dass Braunschweig eine der wenigen Städte sei, die derzeit eine Dynamisierung im Haushalt vorsähe. Da sonst – bspw. bei der Erhöhung der Grundsteuer – auch der Blick auf umliegende Kommunen gerichtet wird, sollte hier keine Ausnahme gemacht werden.												Zur Dynamisierung liegen auch Ansatzveränderungen der Verwaltung vor. Wenn diese abgelehnt werden würden, ergeben sich zusätzliche Entlastungen zu dem nebenstehenden Betrag
				0	- 309.754	0	- 594.654	0	- 609.520	0	- 624.758	0	- 640.377			
				<i>Dafür:</i>	-	<i>Dagegen:</i>	-	<i>Enthaltung:</i>	-	-	-					
108	Diverse Diverse	431810 Zuschuss an übrige Bereiche	Bündnis 90/Die Grünen	<b>Dynamisierung der Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich</b> 1. Das für das Jahr 2022 neu eingeführte „Durchschnittsverfahren“ zur Berechnung der Dynamisierungsrate für Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich (Vorlage 21-17494) wird aufgehoben. Stattdessen wird in Absprache mit den Braunschweiger Wohlfahrtsverbänden und dem Kulturrat Braunschweig ein praktikables Verfahren entwickelt, das aktuelle Tarifsteigerungen und die Inflationsrate zeitnah berücksichtigt und nicht die Durchschnittswerte von 6 Jahren rückwärts zugrunde legt. 2. Zur konsensualen Entwicklung eines praktikablen Verfahrens ist wahrscheinlich ein längerer Zeitraum nötig, so dass zumindest bis zum Abschluss der Haushaltserörterungen 2025 dieses neue Verfahren nicht berücksichtigt werden kann. 3. Deshalb wird für 2025 einmalig ein pauschaler Dynamisierungssatz von insgesamt 7 % angesetzt, um die hohen Ausgaben-Steigerungen auffangen zu können, die durch Personalkosten-Erhöhungen und Inflation eingetreten sind. Für 2026 wird zunächst der im Haushaltsentwurf vorgesehene Dynamisierungssatz eingepflegt und im Laufe des Jahres 2025 an das neue Verfahren angepasst. 4. Das in Punkt 3. beschriebene Verfahren wird auf alle Zuschüsse angewendet, die unter die Dynamisierung fallen. Wenn für einzelne Zuschussempfänger*innen durch beschlossene Haushaltserörterungen der Fraktionen höhere Zuschusserhöhungen beschlossen werden, wird für 2025 keine zusätzliche Dynamisierung angesetzt. Wir haben in Deutschland in den letzten Jahren eine hohe Inflation in allen Bereichen erfahren, deren Höhe mindestens seit der Jahrtausendwende nicht mehr erlebt worden ist. Entsprechend gab es hohe Tarifsteigerungen in allen Bereichen von teilweise 10 % und mehr. Das hat wie bei der Stadt Braunschweig so auch bei fast allen gemeinnützigen Trägern zu unerwartet hohen Kostensteigerungen geführt, die kaum aufzufangen sind. Die institutionellen Zuschüsse, die für fast alle Träger existenziell sind, müssen zumindest diese Kostensteigerungen abdecken. Die Zeiten, in denen sinkende Förderung durch andere Einnahmen, unterbezahltes Personal oder Ehrenamt kompensiert werden konnten, sind seit langem vorbei. Wenn Braunschweig nicht in eine Situation kommen will, in der zunehmend wichtige öffentliche Angebote für das Gemeinwohl wegfallen oder für mehr Geld durch die öffentliche Hand selbst übernommen werden müssen, muss auch gerade bei hoher Inflation eine angemessene Steigerung der Zuschüsse erfolgen. Das seit 2022 praktizierte Verfahren, nach der die jährliche Dynamisierungsrate nach den Durchschnittssteigerungen der Tarife und Sachkosten der letzten 6 Jahre berechnet wird - wobei das Jahr vor der jeweiligen Zuschusseinplanung unberücksichtigt bleibt, ist unproblematisch, wenn es von Jahr zu Jahr nur geringe Schwankungen gibt, lässt sich aber bei den großen Sprüngen von heute nicht anwenden. Trotz alldem ist nachvollziehbar, dass ein sicheres, einfaches und praktikables Verfahren nicht von heute auf morgen zu entwickeln ist. Da aber dringend Handlungsbedarf besteht, wird einmalig eine pauschale Erhöhung von insgesamt 7 % vorgeschlagen.												Mehraufwand für Umsetzung bei den bestehenden Zuschussempfängern, wenn gleichzeitig die in den Ansatzveränderungen der Verwaltung enthaltenen Mehrbedarfe zur Zuschussdynamisierung in den betreffenden Teilhaushalten angenommen werden. Wenn die Anträge in den Ansatzveränderungen der Verwaltung nicht angenommen werden oder weitere Zuschussempfänger aufgenommen werden, wird ein entsprechend höherer Betrag zur Umsetzung benötigt.

Nr.	Teilhaushalt		Antragsteller Ausschuss	Veränderungen in €												Dauer	Anmerkungen			
	Produkt-Nr.	Sachkonto		2025		2026		2027		2028		2029								
				Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen					
	Produktbezeichnung	Art des Ertrages/ Aufwands		0	+ 463.900	0	+ 487.900	0	+ 500.098	0	+ 512.600	0	+ 525.415			Sollte der Antrag FWE 146 zur Aufnahme der Kindertagespflege in die Dynamisierung angenommen werden, erhöht sich der Betrag um nachfolgend aufgeführten Beträge zur Kindertagespflege: + 404.700 € (2025) + 447.000 € (2026) + 492.800 € (2027) + 542.200 € (2028) + 595.600 € (2029)				
				<i>Dafür:</i>	-	<i>Dagegen:</i>	-	<i>Enthaltung:</i>	-											

Nr.	Teilhaushalt		Antragsteller Ausschuss	Veränderungen in €												Dauer	Anmerkungen			
	Produkt-Nr.	Sachkonto		2025		2026		2027		2028		2029								
				Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen					
	<b>Fachbereich 37 - Feuerwehr</b>			0	+ 5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
158	1.12.1260.21 Freiwillige Feuerwehr	431810 Zuschuss an übrige Bereiche	CDU	<b>Ortsbrandmeisterweiterbildung</b> Für das Jahr 2025 ist eine zweitägige Ortsbrandmeisterweiterbildung in Duderstadt geplant. An dieser sollen die Ortsbrandmeister unserer 30 Ortsfeuerwehren, ihre Stellvertreter und die Inhaber von Sonderfunktionen teilnehmen. Es ist begrüßenswert und wir sind dankbar dafür, dass diese Funktionsträger neben ihrem Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie zahlreicher anderer administrativer Aufgaben an einem Wochenende zusammenkommen, um sich fortzubilden und weiter an der Zukunft der Feuerwehr Braunschweig zu arbeiten. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass zwar die Tagungsräume und mögliche Referenten aus dem Budget des Fachbereichs 37 bezahlt werden, für die Übernachtung jeder einzelne Feuerwehrmann und jede einzelne Feuerwehrfrau persönlich aufkommen soll. Wenn man das Ehrenamt wirklich schätzt, dann sollte es selbstverständlich sein, dass diese Kosten ebenfalls von der Stadt Braunschweig getragen werden.												Einmalig				
				Dafür:	-	Dagegen:	-	Enthaltung:	-											

Dez. VII  
20.11

Datum: 16.09.2024

**Stellungnahme zum Antrag Nr. FWE 108 der  
Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Haushalt 2025/2026**

**Text:**

Dynamisierung der Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich

1. Das für das Jahr 2022 neu eingeführte „Durchschnittsverfahren“ zur Berechnung der Dynamisierungsrate für Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich (Vorlage 21-17494) wird aufgehoben. Stattdessen wird in Absprache mit den Braunschweiger Wohlfahrtsverbänden und dem Kulturrat Braunschweig ein praktikables Verfahren entwickelt, das aktuelle Tarifsteigerungen und die Inflationsrate zeitnah berücksichtigt und nicht die Durchschnittswerte von 6 Jahren rückwärts zugrunde legt.
2. Zur konsensualen Entwicklung eines praktikablen Verfahrens ist wahrscheinlich ein längerer Zeitraum nötig, so dass zumindest bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen 2025 dieses neue Verfahren nicht berücksichtigt werden kann.
3. Deshalb wird für 2025 einmalig ein pauschaler Dynamisierungssatz von insgesamt 7 % angesetzt, um die hohen Ausgaben-Steigerungen auffangen zu können, die durch Personalkosten-Erhöhungen und Inflation eingetreten sind. Für 2026 wird zunächst der im Haushaltsentwurf vorgesehene Dynamisierungssatz eingeplant und im Laufe des Jahres 2025 an das neue Verfahren angepasst.
4. Das in Punkt 3. beschriebene Verfahren wird auf alle Zuschüsse angewendet, die unter die Dynamisierung fallen. Wenn für einzelne Zuschussempfänger\*innen durch beschlossene Haushaltsanträge der Fraktionen höhere Zuschusserhöhungen beschlossen werden, wird für 2025 keine zusätzliche Dynamisierung angesetzt.

**Begründung:**

Wir haben in Deutschland in den letzten Jahren eine hohe Inflation in allen Bereichen erfahren, deren Höhe mindestens seit der Jahrtausendwende nicht mehr erlebt worden ist. Entsprechend gab es hohe Tarifsteigerungen in allen Bereichen von teilweise 10 % und mehr. Das hat wie bei der Stadt Braunschweig so auch bei fast allen gemeinnützigen Trägern zu unerwartet hohen Kostensteigerungen geführt, die kaum aufzufangen sind. Die institutionellen Zuschüsse, die für fast alle Träger existenziell sind, müssen zumindest diese Kostensteigerungen abdecken. Die Zeiten, in denen sinkende Förderung durch andere Einnahmen, unterbezahltes Personal oder Ehrenamt kompensiert werden konnten, sind seit langem vorbei. Wenn Braunschweig nicht in eine Situation kommen will, in der zunehmend wichtige öffentliche Angebote für das Gemeinwohl wegfallen oder für mehr Geld durch die öffentliche Hand selbst übernommen werden müssen, muss auch gerade bei hoher Inflation eine angemessene Steigerung der Zuschüsse erfolgen.

Das seit 2022 praktizierte Verfahren, nach der die jährliche Dynamisierungsrate nach den Durchschnittssteigerungen der Tarife und Sachkosten der letzten 6 Jahre berechnet wird - wobei das Jahr vor der jeweiligen Zuschusseinplanung unberücksichtigt bleibt, ist unproblematisch, wenn es von Jahr zu Jahr nur geringe Schwankungen gibt, lässt sich aber bei den großen Sprüngen von heute nicht anwenden. Trotz alldem ist nachvollziehbar, dass ein sicheres, einfaches und praktikables Verfahren nicht von heute auf morgen zu entwickeln ist. Da aber dringend Handlungsbedarf besteht, wird einmalig eine pauschale Erhöhung von insgesamt 7 % vorgeschlagen.

**Stellungnahme:**

Das für das Jahr 2022 neu eingeführte „Durchschnittsverfahren“ zur Berechnung der Dynamisierungsrate für Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich (DS 21-17494) wurde 2021 entwickelt. Diese Neuregelung sieht vor, die Durchschnittssätze für einen längeren Zeitraum zu betrachten und bietet den Zuwendungsempfängern dadurch eine verlässliche Grundlage.

Dies vorausgeschickt nimmt die Verwaltung zum Antrag FWE 108 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2025/2026 wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1: Der Antrag geht unzutreffend von einem Betrachtungszeitraum von sechs Jahren aus. Der Zeitraum beträgt laut Ratsbeschluss (s.o.; DS 21-17494) fünf Jahre. Der mehrjährige Betrachtungszeitraum dient dazu, kurzfristige Schwankungen auszugleichen und hat bei Einführung des neuen Berechnungsverfahrens dazu geführt, dass eine drohende Kürzung des Dynamisierungssatzes trotz niedriger Inflationsraten und Tarifabschlüssen verhindert wurde.

Zu Nr. 2: Die beiden bisher angewendeten Verfahren zur Berechnung des Dynamisierungssatzes wurden jeweils mit erheblichem Abstimmungsaufwand mit den Wohlfahrtsverbänden und der Politik einvernehmlich entwickelt. Ein praktikableres einfaches und zeitnahe Verfahren ist nicht erkennbar

Zu Nr. 3: Derzeit geht die Inflationsrate zurück. Die Höhe zukünftiger Tarifabschlüsse ist auch daher offen.

Ich empfehle am aktuellen Verfahren festzuhalten und bei extremen Schwankungen einem ggf. erforderlichen Ausgleich im Einzelfall durch einmalige Zuschüsse Rechnung zu tragen, soweit die Haushaltslage dies zulässt.

Gez. Geiger 16.09.2024

Unterschrift (Dez./FBL)

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2025 in €	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €	Restbedarf ab 2030 in €	
<b>Teilhaushalt 20 - Finanzen</b>												
<b>Vorplanungen Gebäudemaßnahmen</b>												
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>												
				0	0	0	0	0	0	0	0	
3E.21 Neu	Feuerwehrgerätehäuser / Konzept Mängelbeseitigung	SBR 322		bisher neu	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	zusätzliche Haushaltssmittel für 2025 für die Prüfung, mit welchem abgestuften Zeitplan, die bereits verwaltungsseitig festgestellten Mängel der im Bezirk 322 liegenden Feuerwehrhäuser behoben werden können
				Veränderung	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Es werden je Jahr Finanzmittel in Höhe von 150.000 EUR für die Beseitigung von Mängeln an Feuerwehrgerätehäusern zur Verfügung gestellt (4S.210017). Zur Prioritätensetzung der Abarbeitung von Mängeln dienen zum einen der Begehungsbereich der FUK, die Prioritätenliste aus dem Feuerwehrbedarfsplan sowie die Möglichkeiten der jeweiligen Maßnahmen an den Feuerwehrhäusern (24-24160-01).  In diesem Rahmen werden auch die Mängel an den Feuerwehrhäusern im Stadtbezirk 322 abgearbeitet. Weitere Haushaltssmittel werden für nicht erforderlich gehalten.
3E.21 Neu	Feuerwehrhaus Harxbüttel / Vorplanung Überdachung Grillplatz	SBR 322		bisher neu	0 0 0 0	0 0 *) 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	zusätzliche Haushaltssmittel für 2025 für die Prüfung, ob und in welcher Form dem Bauantrag der Freiwilligen Feuerwehr Harxbüttel für die Verlängerung der Überdachung Grillplatz incl. Abstellcontainer entsprochen werden kann; die Architektenleistungen und die Umsetzung plant die Freiwillige Feuerwehr Harxbüttel in eigener Regie mit Unterstützung u.a. von Architekten, Statikern etc., für deren Arbeit keine Kosten für die Stadt Braunschweig entstehen.
				Veränderung	0 0 0 0	0 0 *) 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Eine Kostenschätzung liegt noch nicht vor.

\*) eine aktuelle Kostenermittlung liegt noch nicht vor

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2025 in €	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €	Restbedarf ab 2030 in €	
<b>Projekte, die durch den FB 65 umgesetzt werden</b>												
<b>Teilhaushalt 20 - Finanzen</b>												
<b>Neubau Feuerwehrhaus Geitelde -Stiddien</b>												
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>												
17				<b>-286.900</b>		<b>116.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-402.900</b>	
4E.210402 Feuerw. Geitelde-Stiddien / Ersatzbau												
SBR 222												
bisher												
522.900 120.000 0 0 0 0 0 402.900												
neu												
236.000 120.000 116.000 0 0 0 0 0												
Veränderung												
<b>-286.900 0 116.000 0 0 0 0 -402.900</b>												
<b>Anmerkung der Verwaltung</b>												
Die Verwaltung hat in den Ansatzveränderungen das Vorziehen des Ersatzbaus mit Start im Jahr 2026 bereits berücksichtigt. Hierbei sind auch bekannte Mehrkosten schon mit eingepflegt worden.												
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>												
26				<b>-567.500</b>		<b>1.044.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.611.500</b>	
4E.210402 Feuerw. Geitelde-Stiddien / Ersatzbau												
SBR 222												
bisher												
2.691.500 1.080.000 0 0 0 0 0 1.611.500												
neu												
2.124.000 1.080.000 1.044.000 0 0 0 0 0												
Veränderung												
<b>-567.500 0 1.044.000 0 0 0 0 -1.611.500</b>												
<b>Anmerkung der Verwaltung</b>												
Die Verwaltung hat in den Ansatzveränderungen das Vorziehen des Ersatzbaus mit Start im Jahr 2026 bereits berücksichtigt. Hierbei sind auch bekannte Mehrkosten schon mit eingepflegt worden.												

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2025 in €	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €	Restbedarf ab 2030 in €	
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>												
17				0	402.900	0	0	0	0	0	-402.900	
165	4E.210402	Feuerw. Geitelde-Stiddien / Ersatzbau	CDU-Fraktion									
			bisher	522.900	120.000	0	0	0	0	0	402.900	Vorziehen der Finanzrate 2030 in Höhe von 2.014.400 EUR für den Ersatzbau des Feuerwehrhauses Geitelde-Stiddien
			neu	522.900	120.000	402.900	0	0	0	0	0	
			Veränderung	0	0	402.900	0	0	0	0	-402.900	<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Die Verwaltung hat in den Ansatzveränderungen das Vorziehen des Ersatzbaus mit Start im Jahr 2026 bereits berücksichtigt. Hierbei sind auch bekannte Mehrkosten schon mit eingeplant worden.
<b>Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>												
26				0	1.611.500	0	0	0	0	0	-1.611.500	
165	4E.210402	Feuerw. Geitelde-Stiddien / Ersatzbau	CDU-Fraktion									
			bisher	2.691.500	1.080.000	0	0	0	0	0	1.611.500	Vorziehen der Finanzrate 2030 in Höhe von 2.014.400 EUR für den Ersatzbau des Feuerwehrhauses Geitelde-Stiddien
			neu	2.691.500	1.080.000	1.611.500	0	0	0	0	0	
			Veränderung	0	0	1.611.500	0	0	0	0	-1.611.500	<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Die Verwaltung hat in den Ansatzveränderungen das Vorziehen des Ersatzbaus mit Start im Jahr 2026 bereits berücksichtigt. Hierbei sind auch bekannte Mehrkosten schon mit eingeplant worden.

# Anlage 4

Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zur Kenntnisnahme

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

**Teilhaushalt / Org.-Einheit**

37,KuW,50,51,67 / FB 50  
(Diverse)

**Produkt**

Diverse

***FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2025/2026***

**Überschrift**

**Dynamisierung der Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich**

**Beschlussvorschlag**

1. Das für das Jahr 2022 neu eingeführte „Durchschnittsverfahren“ zur Berechnung der Dynamisierungsrate für Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich (Vorlage 21-17494) wird aufgehoben. Stattdessen wird in Absprache mit den Braunschweiger Wohlfahrtsverbänden und dem Kulturrat Braunschweig ein praktikables Verfahren entwickelt, das aktuelle Tarifsteigerungen und die Inflationsrate zeitnah berücksichtigt und nicht die Durchschnittswerte von 6 Jahren rückwärts zugrunde legt.
2. Zur konsensualen Entwicklung eines praktikablen Verfahrens ist wahrscheinlich ein längerer Zeitraum nötig, so dass zumindest bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen 2025 dieses neue Verfahren nicht berücksichtigt werden kann.
3. Deshalb wird für 2025 einmalig ein pauschaler Dynamisierungssatz von insgesamt **7 %** angesetzt, um die hohen Ausgaben-Steigerungen auffangen zu können, die durch Personalkosten-Erhöhungen und Inflation eingetreten sind. Für 2026 wird zunächst der im Haushaltsentwurf vorgesehene Dynamisierungssatz eingeplant und im Laufe des Jahres 2025 an das neue Verfahren angepasst.
4. Das in Punkt 3. beschriebene Verfahren wird auf alle Zuschüsse angewendet, die unter die Dynamisierung fallen. Wenn für einzelne Zuschussempfänger\*innen durch beschlossene Haushaltsanträge der Fraktionen höhere Zuschusserhöhungen beschlossen werden, wird für 2025 keine zusätzliche Dynamisierung angesetzt.

**Begründung**

Wir haben in Deutschland in den letzten Jahren eine hohe Inflation in allen Bereichen erfahren, deren Höhe mindestens seit der Jahrtausendwende nicht mehr erlebt worden ist. Entsprechend gab es hohe Tarifsteigerungen in allen Bereichen von teilweise 10 % und mehr. Das hat wie bei der Stadt Braunschweig so auch bei fast allen gemeinnützigen Trägern zu unerwartet hohen Kostensteigerungen geführt, die kaum aufzufangen sind. Die institutionellen Zuschüsse, die für fast alle Träger existenziell sind, müssen zumindest diese Kostensteigerungen abdecken. Die Zeiten, in denen sinkende Förderung durch andere Einnahmen, unterbezahltes Personal oder Ehrenamt kompensiert werden konnten, sind seit langem vorbei. Wenn Braunschweig nicht in eine Situation kommen will, in der zunehmend wichtige öffentliche Angebote für das Gemeinwohl wegfallen oder für mehr Geld durch die öffentliche Hand selbst übernommen werden müssen, muss auch gerade bei hoher Inflation eine angemessene Steigerung der Zuschüsse erfolgen.

Das seit 2022 praktizierte Verfahren, nach der die jährliche Dynamisierungsrate nach den Durchschnittssteigerungen der Tarife und Sachkosten der letzten 6 Jahre berechnet wird - wobei das Jahr vor der jeweiligen Zuschusseinplanung unberücksichtigt bleibt, ist unproblematisch, wenn es von Jahr zu Jahr nur geringe Schwankungen gibt, lässt sich aber bei den großen Sprüngen von heute nicht anwenden. Trotz alldem ist nachvollziehbar, dass ein sicheres, einfaches und praktikables Verfahren nicht von heute auf morgen zu entwickeln ist. Da aber dringend Handlungsbedarf besteht, wird einmalig eine pauschale Erhöhung von insgesamt **7 %** vorgeschlagen.

gez. Leonore Köhler, Lisa-Marie Jalyschko  
Unterschrift

CDU-Fraktion

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

37 / FB 37

Produkt / Kostenart

1.12.1260.21 / 431810

## **ANTRAG ZUM ERGEBNISHAUSHALT 2025/2026**

### **Überschrift**

Ortsbrandmeisterweiterbildung

Teilhaushalt: FB 37 Feuerwehr, Seite: 455

Ertrag  Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: Transferaufwendungen, Zeile: 18

Produktnummer: 1.12.1260.21

Produktbezeichnung: Freiwillige Feuerwehr

Der Antrag gilt:

<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> dauerhaft
<input checked="" type="checkbox"/> 2025	<input type="checkbox"/> Ab 2025
<input type="checkbox"/> 2026	<input type="checkbox"/> Ab 2026

für    Jahre

für    Jahre

Beantragter Veränderungsbetrag (+ / -) für 2025 für/ab 2026  
+ 5.000 € €

Es wird zugleich folgende **Deckung** vorgeschlagen:

Teilhaushalt: \_\_\_\_\_, Seite: \_\_\_\_\_

Ertrag  Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: \_\_\_\_\_, Zeile: \_\_\_\_\_

Produktnummer: \_\_\_\_\_

Produktbezeichnung: \_\_\_\_\_

Deckungsbetrag (+ / -) für 2025 für/ab 2026  
€ €

### Begründung

Für das Jahr 2025 ist eine zweitägige Ortsbrandmeisterweiterbildung in Duderstadt geplant. An dieser sollen die Ortsbrandmeister unserer 30 Ortsfeuerwehren, ihre Stellvertreter und die Inhaber von Sonderfunktionen teilnehmen. Es ist begrüßenswert und wir sind dankbar dafür, dass diese Funktionsträger neben ihrem Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie zahlreicher anderer administrativer Aufgaben an einem Wochenende zusammenkommen, um sich fortzubilden und weiter an der Zukunft der Feuerwehr Braunschweig zu arbeiten.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass zwar die Tagungsräume und mögliche Referenten aus dem Budget des Fachbereichs 37 bezahlt werden, für die Übernachtung jeder einzelne Feuerwehrmann und jede einzelne Feuerwehrfrau persönlich aufkommen soll. Wenn man das Ehrenamt wirklich schätzt, dann sollte es selbstverständlich sein, dass diese Kosten ebenfalls von der Stadt Braunschweig getragen werden.

gez. Thorsten Köster  
Fraktionsvorsitzender

---

Unterschrift

CDU-Fraktion

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

37,KuW,50,51,67 / FB 50  
(Diverse)

Produkt

Diverse

## **FINANZUNWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2025/2026**

### **Überschrift**

Aussetzen der Dynamisierung für 2025/26

### **Beschlussvorschlag**

Die Dynamisierung der freiwilligen Zuschüsse in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales wird in den Jahren 2025/26 ausgesetzt.

### **Begründung**

Bereits im Rahmen der Diskussion über die Erhöhung der Grundsteuer (DS.-Nr. 24-23754) in der Ratssitzung am 11. Juni dieses Jahres hatten wir angekündigt, im Gegenzug zur Überkompensation der Grundsteuer bei der Abschaffung der Straßenausbaubeuräge eine Aussetzung der Dynamisierung für die Jahre 2025/26 zu beantragen.

Ein realistischer Konsolidierungskurs kann nur durch einen sinnvollen Ausgleich von Einnahmeerhöhungen und Ausgabekürzungen gelingen. Die Überkompensation bei der Grundsteuer stellt eine Einnahmeerhöhung dar, das Aussetzen der Dynamisierung ist eine Kürzung bei den Ausgaben. Diese ist darüber hinaus insofern folgerichtig, da bereits beim ursprünglichen Beschluss (DS.-Nr. 16941/14) davon die Rede war, dass die Dynamisierung so lange durchgeführt werden sollte, „soweit es die aktuelle Haushaltsslage zulässt.“

Mit einem geplanten Defizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 223 Millionen Euro in 2025 und in Höhe von 196,6 Millionen Euro in 2026 ist der Punkt, an dem wir uns die Dynamisierung leisten können, bereits lange überschritten.

Die Verwaltung selbst hat unlängst in einem Schreiben an die Wohlfahrtsverbände darauf hingewiesen, dass Braunschweig eine der wenigen Städte sei, die derzeit eine Dynamisierung im Haushalt vorsähe. Da sonst – bspw. bei der Erhöhung der Grundsteuer – auch der Blick auf umliegende Kommunen gerichtet wird, sollte hier keine Ausnahme gemacht werden.

gez. Thorsten Köster  
Fraktionsvorsitzender

Versand per E-Mail an [FBFinanzen@braunschweig.de](mailto:FBFinanzen@braunschweig.de)

Unterschrift

**ANTRAG ZUM HAUSHALT 2025/2026 / INVESTITIONSPROGRAMM 2024 - 2029** Neues Projekt Bestehendes ProjektProjekt-Nr.: 4E.210402

Seite des Investitionsprogramms:

1061

Bezeichnung des Projektes:

Feuerw. Geitelde-Stiddien / Ersatzbau Baukosten  
Dritte Beschaffungskosten Zuschuss an

1. Beantragte Veränderung zum Haushalt 2025	mehr/weniger (+/-)	2.014.400 €
Beantragte Veränderung zum Haushalt 2026	Mehr/weniger (+/-)	€

2. Es wird beantragt, im Haushalt **2025/2026** eine Verpflichtungsermächtigung

zu Lasten der Jahre	in Höhe von	€
2026	in Höhe von	€
2027	in Höhe von	€
2028	in Höhe von	€
2029	in Höhe von	€

festzusetzen.

3. Die Gesamtkosten betragen

€

4. Es werden im Investitionsprogramm folgende Planungsraten beantragt (in T€):

Gesamt-kosten	Vorjahre	2025	2026	Planungsraten 2027	2028	2029	Restbedarf ab 2030

**Begründung:**

Die Braunschweigerinnen und Braunschweiger können sich auf ihre Feuerwehr Braunschweig verlassen, auf die Ortsfeuerwehren Geitelde und Stiddien inzwischen sogar 150 Jahre. Nun ist es aber an der Zeit, dass sich diese Ortsfeuerwehren einmal auf Politik und Verwaltung verlassen können. Seit mehreren Jahren schon absolvieren beide Ortsfeuerwehren ihre Übungsdienste und die Einsätze zusammen – sie agieren inzwischen als eine Feuerwehr! Da beide Feuerwehrhäuser sanierungsbedürftig sind, Fahrzeuge der neuesten Generation aufgrund ihrer Ausmaße nicht mehr in die Fahrzeughallen passen und deshalb notwendige Ersatzbeschaffungen nicht erfolgen, ist ein gemeinsamer Neubau in Geitelde vorgesehen. Eingeplant

ist dieser seit mehreren Jahren und wurde genauso oft im Haushalt verschoben. Nach dem aktuellen Verwaltungsentwurf für den Doppelhaushalt 2025/26 ist nun eine Verschiebung auf das Jahr 2030 fortgesiehen (in den inzwischen vorliegenden Ansatzveränderungen sind zwar neue Raten vorgesehen, die Fertigstellung soll aber immer noch erst in 2030 erfolgen – was eine Bauzeit von mindestens drei Jahren bedeuten würde und von heute noch sechs Jahre entfernt ist).

Nicht zu vernachlässigen ist auch der Aspekt der Kosteneinsparungen nach einer erfolgreichen Zusammenlegung. Synergieeffekte ergeben sich beispielsweise durch eingesparte Energiekosten, wegfallende Reinigungs- und Pflegekosten sowie reduzierte Aufwandsentschädigungen.

Bereits zwei Mal gab es in Braunschweig gescheiterte Diskussionen über eine Zusammenlegung von Ortsfeuerwehren, die stets durch den notwendigen Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses in die Tat umgesetzt werden sollten.

Zunächst die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Bienrode und Waggum, später dann die der Ortsfeuerwehren Völkenrode und Watenbüttel. Beide Zusammenlegungen sind – mindestens vorerst – vom Tisch. Wenn nun noch der Neubau für die Ortsfeuerwehren Geitelde und Stiddien um weitere mindestens sechs Jahre geschoben wird (ein Scheitern ist nicht ausgeschlossen, da in einem solchen Prozess die Kameradinnen und Kameraden mitgenommen werden müssen, deren Verständnis allerdings auch nicht ins Unendliche reicht), ist das Thema Zusammenlegungen von Ortsfeuerwehren in Braunschweig auf Jahrzehnte unmöglich!

Der Neubau des gemeinsamen Feuerwehrhauses Geitelde-Stiddien hat deshalb nicht nur eine hohe Bedeutung für die Sicherstellung des Brandschutzes im Südwesten unserer Stadt, sondern auch für die Zukunft der Feuerwehr Braunschweig als Ganzes. Deshalb müssen Politik und Verwaltung ihre Zusagen für den Neubau dieses Feuerwehrhauses einhalten.

gez. Thorsten Köster  
Fraktionsvorsitzender

---

Unterschrift

*Betreff:*

**Doppelhaushalt 2025-2026 - Investitionsprogramm 2024-2029 für  
den Teilhaushalt des Fachbereichs Bürgerservice, Öffentliche  
Sicherheit**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 16.10.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

**Beschluss:**

„Der Doppelhaushaltsplan 2025/2026 / das Investitionsprogramm 2024-2029 wird dem Verwaltungsausschuss und dem Rat, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung zu den Ansatzveränderungen der Verwaltung (Anlage 2), sowie den Ansatzveränderungen der Verwaltung im Investitionsprogramm 2024-2029 (Anlage 3) zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Anlagen sind Bestandteile dieses Beschlusses.“

**Sachverhalt:**

Dem Rat der Stadt sind die Entwürfe zum Haushaltsplan 2025/2026 / Investitionsprogramm 2024-2029 vorgelegt worden. Die abschließende Beratung soll in der Sitzung des Rates am 17. Dezember 2024 erfolgen.

Zur Vorbereitung dieser Sitzung sind die Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte zum Haushalt, sofern eingereicht, sowie die Ansatzveränderungen der Verwaltung in den Fachausschüssen zu behandeln.

Die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung fallenden Ansatzveränderungen zum Haushalt, die den Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit betreffen, sind in den anliegenden Listen zusammengestellt worden und werden hiermit zur Beratung vorgelegt. Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte wurden nicht eingereicht.

Die Ansatzveränderungen der Verwaltung haben Änderungen der Produkterträge und - aufwendungen zur Folge. Aus technischen Gründen lassen sich die Auswirkungen erst nach der Beschlussfassung durch den Rat ermitteln. Die Darstellung der endgültigen Produkt- Planbeträge erfolgt daher mit der Endausfertigung des Doppelhaushaltsplans 2025/2026.

Haushaltsreste

Nach aktuellem Stand sind für den Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit keine Haushaltsreste übertragen worden, weder im Ergebnishaushalt noch im Investitionsmanagement.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Anfragen der Fraktionen zum Haushalt und Beantwortung
- Anlage 2: ErgHH, Ansatzveränderungen der Verwaltung
- Anlage 3: IP 2024-2029, Ansatzveränderungen der Verwaltung

Die FRAKTION. - DIE LINKE, Volt, Die  
PARTEI  
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

Diverse / FB 20

Produkt

Diverse

## **ANFRAGE/ANREGUNG ZUM HAUSHALT 2025/2026**

### **Text:**

"Ergebnisverbesserungen" im Planungsverfahren

### **Begründung:**

In der Präsentation zum Entwurf teilt die Verwaltung mit, dass im internen Planungsverfahren "Ergebnisverbesserungen" im Umfang von rund 45 Mio. Euro realisiert wurden.

Dazu fragen wir an, welche konkreten Minderaufwendungen oder Mehrerträge in jedem Fachbereich/Referat jeweils erzielt wurden?

Die Beantwortung soll in dem für den jeweiligen Fachbereich/Referat zuständigen Ausschuss erfolgen.

gez. Udo Sommerfeld

Unterschrift

Dez. VII  
FB 20

Datum: 17.09.2024

**Beantwortung der Anfrage Nr. A 004 der  
Gruppe Die Fraktion. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI zum Haushalt 2025/2026**

**Text:**

"Ergebnisverbesserungen" im Planungsverfahren

**Begründung:**

In der Präsentation zum Entwurf teilt die Verwaltung mit, dass im internen Planungsverfahren "Ergebnisverbesserungen" im Umfang von rund 45 Mio. Euro realisiert wurden.

Dazu fragen wir an, welche konkreten Minderaufwendungen oder Mehrerträge in jedem Fachbereich/Referat jeweils erzielt wurden?

Die Beantwortung soll in dem für den jeweiligen Fachbereich/Referat zuständigen Ausschuss erfolgen.

**Antwort:**

Ich nehme Bezug auf die Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt "Transparenz in den Haushaltsberatungen" (DS 24-24333-01).

Im Rahmen des verwaltungsinternen Haushaltaufstellungsverfahren wurde an die angemeldeten Mehrbedarfe der Organisationseinheiten ein strenger Maßstab angelegt und zur Vermeidung von Überplanungen den Anmeldungen der Ist-Aufwand des Jahres 2023 gegenübergestellt und analysiert. Hierdurch kam es bereits zu einer erheblichen Absenkung gegenüber den geltend gemachten Mehrbedarfen.

Als Reaktion auf die stark angespannte Haushaltslage wurde auf Basis dieser reduzierten Mehrbedarfsanmeldungen zusätzlich eine pauschale Reduzierung in Höhe von 3 % auf die Aufwandsbudgets der Teilhaushalte vorgenommen, von der allein die Teilhaushalte der Fachbereiche 40, 51 und 37 ausgenommen wurden.

Im späteren Vollzug des Haushalts besteht insoweit Flexibilität, dass die Dezernatsleitungen im Rahmen ihrer Fachverantwortung die im Haushaltsentwurf vorläufig bestimmten Ansätze, denen die pauschalen Kürzungen zunächst zugeordnet wurden, unterjährig innerhalb der Budgets eigenverantwortlich anders zuordnen können. Im Ergebnis dieses Planungsverfahrens erhält jede Organisationseinheit jedoch mindestens einen Inflationsausgleich im Vergleich zum Ist-Aufwand 2023.

Es wurde ebenfalls eine Priorisierung der Maßnahmen im Investitionsmanagement vorgenommen (s. u.a. Liste der Zukunftsprojekte (Ziffer 3.2.9.3) im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2025/2026).

Rechnerisch konnte in dem verwaltungsinternen Haushaltaufstellungsverfahren dabei eine Ergebnisverbesserung von ca. 45 Mio. € erzielt werden (s. Präsentation zum Haushaltsentwurf 2025/2026).

Im Vergleich der Teilhaushalte im Doppelhaushalt 2023/2024 zu den Teilhaushalten im Haushaltsentwurf 2025/2026 sind die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt insgesamt angestiegen. Die Ausweitung konnte jedoch durch die o. g. verwaltungsinterne Vorgehensweise begrenzt und die Überplanung in den Budgets weiter abgebaut werden.

Ferner hat die Verwaltung Maßnahmen ergriffen um die Ertragskraft für die Jahre 2025 ff. zu erhöhen. Dies erfolgt insbesondere durch die Anhebung der Grundsteuer B.

Gez. Geiger 17.09.2024

Unterschrift (Dez./FBL)

- A 009 -

AfD-Fraktion

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

32 / FB 32

Produkt

1.12.1221.21 und  
1.12.1221.22**ANFRAGE ZUM HAUSHALT 2025/2026****Text:**

FB32 Öffentliche Sicherheit, Produkt 1.12.1221 Ordnungswidrigkeiten ruhender und fließender Verkehr:

welche Gründe haben die Ansätze der deutlich niedrigeren Salden für 2025 und 2026?

**Begründung:**

Stefan Wirtz  
Unterschrift

Versand per E-Mail an [FBFinanzen@braunschweig.de](mailto:FBFinanzen@braunschweig.de)

Dez. II  
FB 32

Datum: 08.10.2024

**Beantwortung der Anfrage Nr. A 009 der  
AfD-Fraktion zum Haushalt 2025/2026**

**Text:**

FB32 Öffentliche Sicherheit, Produkt 1.12.1221 Ordnungswidrigkeiten ruhender und fließender Verkehr:  
welche Gründe haben die Ansätze der deutlich niedrigeren Salden für 2025 und 2026?

**Begründung:**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Antwort:**

Der Jahresabschluss für 2023 ist noch offen. Es wurden noch nicht alle Prozesse abgeschlossen. Im Haushaltsplanentwurf fehlt für 2023 die produktgenaue Zuordnung, so dass die Salden für 2023 nicht aussagekräftig sind. Zum Beispiel enthalten Sie keine Personalaufwendungen.

Bei den Ordnungswidrigkeiten ruhender Verkehr werden im Vergleich zu 2024 in den beiden Jahren 2025 und 2026 positivere Salden erzielt.

Bei den Ordnungswidrigkeiten fließender Verkehr werden im Vergleich zu 2024 in den beiden Jahren 2025 und 2026 niedrigere Salden erzielt.

Die Entwicklung begründet sich in den Tarifkostensteigerungen die naturgemäß 2023 noch nicht durchtrugen und im Ansatz 2024 noch keine Berücksichtigung finden konnten.

Wählen Sie ein Element aus.

gez. Dr. Köhler 15.10.2024

Unterschrift (Dez./FBL)



Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahr in €	2025 in €	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €	Restbedarf ab 2030 in €	Bemerkungen
<b>Teilhaushalt 32 - Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit</b>												
<b>Beschaffung Videokameras "öffentliche Plätze / Straßen"</b>												
26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Veränderungen)			526.000	616.000	0	0	0	0	0	0	
49	5E.32 Neu	Videokameras öffentliche Plätze - Straßen / Beschaffung	bisher neu	0 616.000	0 616.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 616.000 EUR für die Videoüberwachung (inklusive Erdarbeiten) durch die Polizei von öffentlichen Straßen und Plätzen.
			Veränderung	616.000	0	616.000	0	0	0	0	0	
<b>Beschaffung von mobilen Sperren</b>												
26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Veränderungen)			150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	
50	5S.32 Neu	Mobile Sperren / Beschaffung 10 St.	bisher neu	0 150.000	0 0	0 150.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 150.000 EUR für die Beschaffung von 10 mobilen Sperren zum Verleihen bei Veranstaltungen, die laufenden Kosten betragen jährlich 6.750 €
			Veränderung	150.000	0	150.000	0	0	0	0	0	
<b>Schnittstellen zum Dokumentenmanagementsystem</b>												
26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Veränderungen)			34.700	34.700	0	0	0	0	0	0	
51	5S.320003	FB 32: Global-Sachanlagen FB 32	bisher neu	772.600 784.700	425.100 425.100	189.500 201.600	137.000 137.000	7.000 7.000	7.000 7.000	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 12.100 EUR für 2025 für die Schaffung einer Schnittstelle zwischen Fachverfahren Einbürgerung (32.4) und Enatio
			Veränderung	12.100	12.100	0	0	0	0	0	0	

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorläufe in €		2025 in €	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €	Restbedarf ab 2030 in €	Bemerkungen
					in €	in €							
52	5S.320003	FB 32: Global-Sachanlagen FB 32	bisher neu	772.600 799.200	425.100 425.100	189.500 216.100	137.000 137.000	7.000 7.000	7.000 7.000	7.000 7.000	7.000 7.000	0 0	zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 26.600 EUR für 2025 für die Schaffung einer Schnittstelle zwischen Fachverfahren Avis (32.4) und Enaio
			Veränderung	<b>26.600</b>		<b>26.600</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Fahrzeugbeschaffungen</b>													
	26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Veränderungen)		-50.000		-50.000	0	0	0	0	0	0	
53	5S.320004	FB 32: Global Instandh. Marktweisen	bisher neu	291.000 241.000	141.000 141.000	150.000 100.000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	geringere Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 EUR für die Beschaffung eines PKWs für das Marktweisen, da die Gelder bereits in 2024 aufgeräumtig bereitgestellt werden mussten
			Veränderung	<b>-50.000</b>		<b>-50.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Instandhaltungen</b>													
	16	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		25.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	0	
54	4S.320001	FB 32: Instandhaltungen FB 32 intern	bisher neu	7.697.000 7.722.000	4.837.500 4.837.500	564.200 569.200	573.900 578.900	573.800 578.800	573.800 578.800	573.800 578.800	573.800 578.800	0 0	zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 5000 EUR für die Wartung der Schnittstellen zwischen den Fachverfahren Einbürgerung und Avis zu Enaio
			Veränderung	<b>25.000</b>		<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	

**Betreff:**

**Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das  
Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der  
Stadt Braunschweig**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<b>Datum:</b> 02.10.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	22.10.2024	Ö
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

**Begründung:**

Die Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen ist ein weiterer Baustein zur Stärkung der Sicherheit und Ordnung in der Braunschweiger Innenstadt. Sie ergänzt die bisher ergriffenen Maßnahmen der Stadt wie die Anordnung eines Alkoholkonsumverbots auf Teilen des Bohlwegs und die Einrichtung der Stadtwache sowie die geplanten Maßnahmen der Polizei wie z. B. die Weiterentwicklung der Videoüberwachung. Angeregt wurde die Schaffung einer Waffenverbotszone durch die Polizeidirektion Braunschweig.

**Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Friedrich-Wilhelm-Straße, die Wallstraße, den Friedrich-Wilhelm-Platz, die Bruchstraße, die Straße Am Wassertor und die Leopoldstraße. Innerhalb der Zone befindet sich ein privates Parkhaus, in dem das Verbot ebenfalls gelten soll. Zeitlich soll das Verbot an den Wochenenden sowie wochentags zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gelten.

**Kriminalitätsbelastung**

Nach den von der Polizeidirektion Braunschweig übermittelten Erkenntnissen wurden in dem Gebiet im Jahr 2022 zehn und im Jahr 2023 sieben Messerangriffe dokumentiert. Schwerpunktmaßig handelt sich dabei um Körperverletzungs- und Raubdelikte. Hinsichtlich der Gewaltdelikte waren 2022 insgesamt 256 Taten und 2023 insgesamt 232 Taten verteilt auf die Bereiche Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen und Sexualdelikte festzustellen, mit einem Schwerpunkt bei den Körperverletzungsdelikten. Die

Straftaten fanden zu allen Uhrzeiten statt, überwiegend jedoch an den Wochenenden und in den Abend- und Nachtstunden.

Beim Geltungsbereich handelt es um die Umgebung des Braunschweiger Rotlichtviertels, inklusive eines belebten Platzes mit Übergang auf die Braunschweiger Partymeile. Der Friedrich-Wilhelm-Platz enthält eine Stadtbahnhaltestelle, die Friedrich-Wilhelm-Straße eine Reihe von Geschäften wie Apotheken, Bars, Cafés, einen Supermarkt und eine Bank. Es handelt sich um einen belebten Treffpunkt in der Innenstadt, der neben dem Freier-Verkehr zur Bruchstraße auch Anlaufstelle für eine sehr gemischte Klientel ist. Geprägt ist die Örtlichkeit durch öffentliche Sitzgelegenheiten und Lokalitäten entlang der Friedrich-Wilhelm-Straße und des Friedrich-Wilhelm-Platzes. Im Nahbereich des Bruchtorwalls, der Wallstraße und des Friedrich-Wilhelm-Platzes befindet sich die Braunschweiger Partymeile des Kultviertels, welche insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden von einem oft alkoholisierten Publikum besucht wird. Zudem handelt es sich um einen bekannten Ort der Obdachlosen- und Trinkerszene.

Menschenansammlungen sind hier vor allem an der Stadtbahnhaltestelle, aber auch auf den Fuß- und Gehwegen anzutreffen. Zudem sind in den Abendstunden und am Wochenende Gruppen von Personen vermehrt unterwegs. Die bauliche Lage des Ortes ist teilweise als beengt zu beschreiben. Die Straßen und Gassen sind zum Teil schmal angelegt. Die Polizei hat den Ort als kriminalitätsbelastet eingestuft.

### **Rechtsgrundlagen im Waffenrecht**

§ 42 Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an näher bestimmten Orten, öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verboten werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Diese Befugnis ist in Niedersachsen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2020 ist die Errichtung von Waffenverbotszonen nicht mehr auf kriminalitätsbelastete Orte beschränkt; sie können auch an Orten eingerichtet werden, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten. Außerdem können auf dieser Grundlage auch Verbotszonen für Messer eingerichtet werden, die keine Waffen im Sinne von § 1 Abs. 2 WaffG sind, jedoch eine feststehende oder feststellbare Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter besitzen. Diese Messer eignen sich ebenfalls dazu, als Hieb- oder Stoßwerkzeuge missbraucht zu werden.

Auf den genannten Plätzen und Flächen besteht wegen der Vielzahl der dort befindlichen Menschen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die von Waffen und Messern ausgehenden Gefahren realisieren. Aus polizeilicher Erfahrung kommt es dort insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden, wenn ein erheblicher Anteil von Partygästen aus der Braunschweiger Partymeile diesen Bereich frequentiert, zu Gruppenbildungen und Menschenansammlungen. In diesem Zusammenhang kommt es sodann zu den o.g. Straftaten.

### **Rechtsgrundlage im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht**

§ 55 NPOG ermächtigt die Gemeinden zum Erlass von Verordnungen zur Abwehr abstrakter Gefahren. Der Begriff der abstrakten Gefahr ist in § 2 Nr. 6 NPOG legal definiert: Eine abstrakte Gefahr ist eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine Gefahr darstellt. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Durch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen und die Neigung, diese – wenn mitgeführt –

auch einzusetzen, können sowohl Leib und Leben als auch die Gesundheit des Einzelnen gefährdet werden.

Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter Schutzgüter. Dabei hängt der zu fordernde Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es wie hier um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa das Leben und die Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit des Schadenseintritts ausreichen.

### **Rechtliche Bewertung**

Mit der Durchsetzung dieser Verordnung sollen die vorgenannten Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden (legitimer Zweck). Das Verbot der Mitnahme von Waffen, Messern und Werkzeugen, die als Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu gefährlichen Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schlaggegenständen werden können, dient dazu, die Begehung schwerer Straftaten zu minimieren, und trägt insofern zur Gewährleistung der Sicherheit in dem betroffenen Gebiet bei. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Verordnung ist ferner angemessen, denn die Einschränkungen für Personen, die sich im Verordnungsbereich aufhalten, stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Die Verordnung schränkt Menschen sowohl räumlich als auch zeitlich nur in dem als unmittelbar erheblich erachteten Risikobereich und in den Gefahren-Spitzenzeiten in der Freiheit ein, Waffen oder gefährliche Gegenstände mit sich zu führen.

Insbesondere werden bestimmte Personengruppen, die ein berechtigtes Interesse an der Mitführung solcher Gegenstände haben, von dem Verbot ausgenommen. Diese Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen, dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig.

In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit höher als die allgemeine Freiheit auf Mitnahme potentiell gefährlicher Gegenstände. Eine Beschränkung des Mitnahmeverbots auf einzelne, tatsächlich gewaltbereite Personen ist praktisch nicht durchführbar, weil diese oftmals nicht mit hinreichender Sicherheit als solche zu erkennen und als ausschließlicher Adressat gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen zu identifizieren sind. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen mithin gerechtfertigt.

### **Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf zehn Jahre begrenzt. Zu gegebener Zeit soll die Wirksamkeit der Verordnung evaluiert werden.

### **Zuständigkeit des Rates**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG. Soweit sich die Verordnung auf das Waffenrecht stützt, ist sie im Benehmen mit der Polizeidirektion Braunschweig zu erlassen. Dieses Benehmen wurde hergestellt.

Dr. Pollmann

### **Anlage:**

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig

**Verordnung  
über die Einrichtung einer Verbotszone  
über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen  
Gegenständen in der Stadt Braunschweig**

vom 5. November 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) vom 28. April 2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2023 (Nds. GVBI. S. 24) in Verbindung mit § 42 Absatz 6 Satz 1, Nr. 2 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) sowie aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Verbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es in der Stadt Braunschweig verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Parkhaus Wallstraße mitzuführen. Das Verbot gilt von Montag bis Donnerstag jeweils von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetags sowie von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der in Anlage beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.  
Er umfasst die Friedrich-Wilhelm-Straße, den Friedrich-Wilhelm-Platz, die Wallstraße, die Bruchstraße, die Leopoldstraße und die Straße Am Wassertor.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte und Beile,
2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
4. Messer jeglicher Art, soweit es sich bei ihnen weder um Waffen i. S. d. § 1 Absatz 2 WaffG noch um Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter handelt sowie
5. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.

- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind und
  2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
  3. Mitarbeitende der BSVG und der von dieser beauftragten Sicherheitsunternehmen, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet dienstlich tätig sind.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit das in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
  2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
    - (a) durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben,
    - (b) durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbetrieb in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
  3. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,

4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten,
  5. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet beruflich tätig sind sowie
  6. das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Absatz 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmevertrag mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

#### § 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Pollmann  
Stadtrat

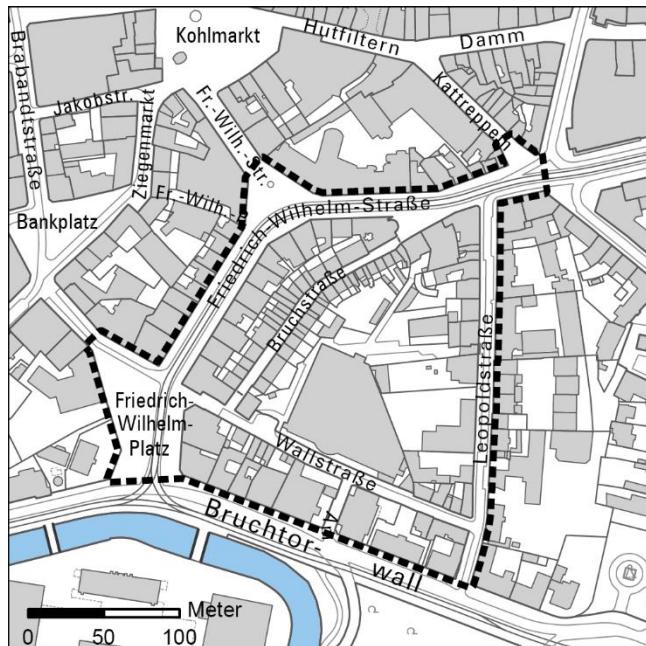
Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Pollmann  
Stadtrat

Anlage zu § 1 Abs. 2  
Geltungsbereich



**Betreff:****Videoüberwachung durch die Polizei****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

**Datum:**

15.10.2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	22.10.2024	Ö
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

Der Beschaffung einer von der Polizei genutzten Videoüberwachung für Teile der Innenstadt sowie der Einrichtung und Wartung wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Die Polizei darf öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung entsprechender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 NPOG).

Auf dieser Rechtsgrundlage betreibt die Polizei Braunschweig seit dem Jahr 2007 mehrere Kameras in der Innenstadt. Der Kameras sind Eigentum des Landes und werden rund um die Uhr aus dem Polizeikommissariat Mitte gesteuert. Die Polizei möchte die öffentliche Videoüberwachung modernisieren. Die Technik der zunehmend störungsanfälligen Kameras ist überholt, Standorte sind verzichtbar geworden, neue Standorte sind erforderlich. In Zusammenarbeit mit einem Privatunternehmen hatte die Polizei zunächst ein Konzept erstellt, das insgesamt 16 Kameras vorsah. Dafür wurden 977.699 € veranschlagt, ohne Erdarbeiten und laufende Kosten.

Um die Kosten zu senken, hat die Polizei eine Priorisierung der Kamerastandorte nach polizeifachlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Priorisiert werden Kameras zur Überwachung des Friedrich-Wilhelm-Platzes, der Wallstraße, der Friedrich-Wilhelm-Straße, des Waisenhausdammes und des Bohlwegs. Zurückgestellt wurde die Überwachung der Straßen Gieseler und Kalenwall, des Platzes am Ritterbrunnen sowie des Herzogin-Anna-Amalia-Platzes. Wegfallen sollen die bisherigen Kamerastandorte Domplatz und Sack.

Werden die priorisierten Standorte realisiert, ist mit Kosten in Höhe ca. 526.000 € zu rechnen. Hinzu kommen Kosten für Erdarbeiten (ca. 90.000 €) und laufende Kosten in Höhe von monatlich 2.100 €. Eine Reduzierung der Kosten im Beschaffungsvorgang wird angestrebt.

Die Polizei verfügt über keine Haushaltsmittel für die Anschaffung der neuen Technik. Auch für die Folgekosten (Wartung und Betrieb) stehen der Polizei keine Mittel zur Verfügung. Die

Polizei hat deshalb Kontakt zur Stadt aufgenommen, um eine Aufgabenteilung zu thematisieren. Die Polizei wäre auch in Zukunft Nutzerin der Kameras, würde aber nicht mehr die Technik finanzieren, sondern weiterhin das Personal zur Verfügung stellen.

Der Nutzen der Kameras für die Polizeiarbeit kann seitens der Verwaltung in vollem Umfang bestätigt werden: Anders als eine städtische Verwaltungsbehörde darf die Polizei die Bilder der Kameras vorübergehend aufzeichnen. Sie kann die Bilder rund um die Uhr nutzen, um Straftaten zu verhindern oder zu verfolgen. Der technische Fortschritt und der Wert der Bilder für die Beweissicherung im Strafverfahren sind überzeugend.

Beim Ordnungsamt gibt es keine Leitstelle, in der die Kamerabilder Tag und Nacht beobachtet werden könnten. Aufzeichnungen sind der Stadt rechtlich nicht erlaubt. Vor dem Hintergrund des städtischen Interesses an einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung und der sehr engen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit sollte die Arbeit der Polizei aber unterstützt werden.

Auch bei der Beschaffung der Kameras werden Stadt und Polizei eng zusammenarbeiten. Anders als die Polizei verfügt das Ordnungsamt über keine technische Abteilung. Alle fachlichen und technischen Planungen sind bisher von der Polizei geleitet worden.

Um eine zeitgemäße Erneuerung der polizeilichen Videoüberwachung in der Stadt zu ermöglichen und einem Ausfall der Technik vorzukommen, wird vorgeschlagen, als Stadt sowohl die Technik zu beschaffen als auch den langfristigen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Dafür sind einmalig 616.000 € sowie dauerhaft 25.200 € jährlich für den Betrieb bereitzustellen. Der Nutzen der Video-Überwachung zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit – und damit zur Erfüllung einer (auch) städtischen Aufgabe – rechtfertigt eine solche städtische Unterstützung der Polizeiarbeit. Die Ertüchtigung der Kameratechnik ergänzt die geplante Einrichtung einer Waffenverbotszone.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG. Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2025/2026 eingeplant. Der entsprechende Beschluss des Haushalts ist Voraussetzung für die Realisierung des Projekts. Für die Wartung und den Betrieb der Technik sind zukünftig Mittel im Budget des FB 32 einzuplanen.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

Keine

Betreff:

**Sachstand flächendeckendes Sirenenwarnsystem**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

Ö

**Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (AFKO) am 28. August dieses Jahres gab es unter anderem zwei mündliche Nachfragen zum flächendeckenden Sirenenwarnsystem. Dieses wurde nach dem missratenen bundesweiten Warntag noch im September 2020 von der CDU-Fraktion beantragt (vgl. DS.-Nr. 20-14324) und mit Ratsbeschluss vom 24. Mai 2022 in die Umsetzung gebracht (vgl. DS.-Nr. 22-18548). Damals war noch von 55 bis 110 Sirenenstandorten und einer Fertigstellung im 4. Quartal 2024 die Rede. Mehrere mündliche und auch schriftliche Anfragen (vgl. bspw. DS.-Nr. 24-23559) brachten dann zu Tage, dass in der Tat knapp 110 Standorte benötigt werden, aber frühestens 2025 mit dem Aufbau und der Inbetriebnahme gestartet werden könne.

Leider konnten diese beiden mündlichen Anfragen am 28. August – zum einen ging es um den aktuellen Sachstand und zum anderen um eine mögliche finanzielle Förderung durch das Land Niedersachsen – inhaltlich nicht ausgiebig beantwortet werden.

Dies ist insofern bemerkenswert, da in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung nur eine Woche später eine überplanmäßige Auszahlung für 2024 mit sehr detaillierter Begründung (bspw. zum konkreten Finanzbedarf und zur Aufteilung der nunmehr 107 vorgesehenen Standorte in 31 Mast- sowie 76 Dach-, Aufbau- und Anbaustandorte) zur Beschlussfassung vorgelegt werden konnte (vgl. DS.-Nr. 24-24262-02).

Warum nun im fachlich zuständigen AFKO keine angemessene Berichterstattung zu diesem über mehrere Jahre begleiteten Thema erfolgte, bleibt zwar rätselhaft, passt jedoch leider sehr ins Bild einer zuletzt sehr intransparenten Verwaltung. Auch darf der Wahrheitsgehalt der folgenden Aussage vor dem Hintergrund des CDU-Antrages aus 2020 stark bezweifelt werden: „Anfang September 2022 wurde in der Verwaltung festgelegt, ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem für das Stadtgebiet Braunschweig einzurichten.“ (DS.-Nr. 24-24262-02)

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welches sind die 107 Standorte, an denen das flächendeckende Sirenenwarnsystem errichtet werden soll?
2. Welche begleitenden Maßnahmen ergreift die Verwaltung, damit die Braunschweigerinnen und Braunschweiger im Einsatzfalle wissen, was die entsprechenden Warnzeichen bedeuten?
3. Wie ist der weitere Zeitplan für die Errichtung sowie die spätere Inbetriebnahme des Warnsystems?

**Anlagen:**

keine